

Ein Instrument zur Abklärung des Kindeswohls – spezifisch für die deutschsprachige Schweiz

David Lätsch*/Andrea Hauri*/Andreas Jud**/Daniel Rosch**

Stichwörter: Abklärung, Abklärungsinstrumente, Evidenzbasierung, Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung, Zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen, Risiko- und Schutzfaktoren.

Mots-clés: Approche fondée sur les faits, Enquête, Facteurs de risques et de protection, Mesures civiles de protection de l'enfant, Mise en danger du bien de l'enfant, Outils pour la détermination du bien de l'enfant, Protection de l'enfant.

Parole chiave: Basi dell'evidenza, Fattori di rischio e di protezione, Identificazione, Messa in pericolo del bene del figlio, Protezione del minore, Provvedimenti di diritto civile per la protezione dei minori, Strumenti d'identificazione.

Im internationalen Umfeld sind in den letzten rund dreissig Jahren zahlreiche Instrumente und Arbeitshilfen entstanden, die die Abklärung des Kindeswohls auf eine fachliche und empirische Grundlage zu stellen beanspruchen. Für die Schweiz lag bisher kein solches Instrument vor. Das ist ungünstig, weil Abklärungsinstrumente zwei wesentliche Aufgaben unterstützen sollen: die Beurteilung des Kindeswohls in seiner gegenwärtigen und künftigen Dimension sowie die Identifikation geeigneter Unterstützungsleistungen und Massnahmen, die zur dauerhaften Sicherung des Kindeswohls taugen. Die Verzahnung dieser unterschiedlichen Aufgaben macht eine Berücksichtigung des professionellen, kulturellen und rechtlichen Kontextes unerlässlich. Der vorliegende Beitrag stellt ein neu entwickeltes, forschungsbasiertes Instrument zur Abklärung des Kindeswohls vor – spezifisch für den Einsatz in der deutschsprachigen Schweiz.

Un outil d'enquête pour déterminer le bien de l'enfant – destiné spécialement à la Suisse alémanique

Au plan international, de nombreux outils et instruments de travail ont été développés depuis une trentaine d'années pour permettre de déterminer le bien de l'enfant sur des bases scientifiques et empiriques. Il n'existe pour l'instant pas de tel outil en Suisse; c'est un manque regrettable, car ces instruments viennent au soutien de deux tâches essentielles: d'une part, l'appréciation du bien de l'enfant dans sa dimension actuelle et future et, d'autre part, l'identification des prestations d'aide et des mesures qui assureront le bien de l'enfant dans la durée. L'imbrication de ces tâches implique nécessairement de prendre en considération les contextes professionnel, culturel et juridique d'une situation donnée. Cette contribution présente un nouvel instrument, élaboré à partir des recherches menées, pour permettre d'établir quel est le bien de l'enfant – et cela en vue d'une mise en œuvre en Suisse alémanique avant tout.

Uno strumento per l'identificazione del bene del figlio, specifico per la Svizzera di lingua tedesca

In ambito internazionale, negli ultimi trent'anni, sono stati elaborati numerosi strumenti e mezzi ausiliari che permettono, basandosi su elementi professionali ed empirici, l'identificazione del bene del figlio. Attualmente in Svizzera non è disponibile nessuno di questi stru-

* Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit

** Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

menti. Ciò è increscioso in quanto questi mezzi d'identificazione dovrebbero supportare due compiti essenziali: il giudizio del bene del figlio nella sua dimensione attuale e futura così come l'accertamento di attività e provvedimenti che assicurano una duratura stabilità del bene del figlio. La concatenazione di questi differenti compiti richiede un'attenzione a un contesto professionale, culturale e legale. Il presente contributo propone un nuovo strumento, sviluppato sulla base di ricerche, per l'identificazione del bene del figlio, specifico per l'impiego nella Svizzera di lingua tedesca.

1. Einleitung

Abklärungen von Kindeswohlgefährdungen gehören zu den anspruchsvollsten Aufgaben in der Sozialen Arbeit. Das hat zu tun mit dem hohen Rang der ethischen Güter, die auf dem Spiel stehen: hier das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit, dort der Anspruch der Familie auf die Achtung ihrer Selbstsorge. Die Hierarchie zwischen den Gütern ist nicht umstritten. Im Zweifelsfall hat die Wahrung des Kindeswohls Vorrang vor der Selbstsorge der Familie. Aber der Eingriff in die Familie ist dann und nur dann gerechtfertigt, wenn er zur Sicherung des Kindeswohls wirklich erforderlich, geeignet und zumutbar ist. Daraus lässt sich der Anspruch ableiten, dass die Organe des Kindesschutzes sich sicher sein sollten, bevor sie in die Selbstsorge der Familie eingreifen.

Die Schwierigkeit besteht darin, dass es diese Sicherheit in aller Regel nicht gibt. Einschätzungen zum Kindeswohl sind meist prognostische Entscheidungen. Was wird sein, wenn die Kinder in der Familie bleiben? Was wird sein, wenn sie im Heim platziert werden? Was wird sein, wenn ein Beistand den Eltern zur Seite steht? Nahezu immer geht es bei Abklärungen des Kindeswohls um die Vorhersage von Zukünftigem in unterschiedlichen Szenarien. Und nichts ist so gewiss wie die Ungewissheit der Zukunft.¹

Indessen: Auch das Wetter liess sich nicht vorhersehen, bis man die Meteorologie erfand, der Zukunft des Wetters ein Stück ihrer Ungewissheit zu entreissen. Die beachtlichen Erfolge der Meteorologie waren und sind nur möglich durch die kollektive Anstrengung von Einzelnen, ihre mit Sorgfalt zusammengetragenen Beobachtungen zu vergleichen, zu verallgemeinern und daraus immer tauglichere Schlussfolgerungen zu ziehen. Die im Kindesschutz zu beurteilenden Phänomene sind nicht zu reduzieren auf physikalische Kräfte, wie sie hinter Wind und Wetter wirksam sind. Und doch kann und sollte man auch im Handlungsfeld des Kindesschutzes empfänglich sein für den Wert, der darin liegt, wenn Fachpersonen in kollektiver Anstrengung die Beschränkung ihres subjektiv-intuitiven Erfahrungswissens überschreiten.

Die fachliche Landschaft des Kindesschutzes wird in den letzten Jahrzehnten zunehmend von einem solchen Unterfangen geprägt. Forschung und Praxis haben sich in vielen Ländern zusammengeschlossen, um spezifisch für den Kinderschutz Instrumente zu entwickeln, die zu einer genaueren, fachlich tiefer fundier-

¹ Zur Fehleranfälligkeit von Prognosen im Kindesschutz siehe differenzierter z.B. Hammond (1996) oder Munro (1999, 2008).

ten, kollektiv besser abgesicherten Einschätzung des Kindeswohls und seiner Entwicklung führen sollen. Die wissenschaftliche Evidenz zur Fruchtbarkeit dieses Bemühens belegt keine überwältigenden Erfolge, aber doch einen allmählichen, der Übermacht der Ungewissheit hartnäckig abgerungenen Fortschritt (vgl. Baird & Wagner, 2008; DeBortoli, 2014; Knoke & Trocmé, 2005; Shlonsky & Wagner, 2005). Dabei liegen die Ziele solcher Instrumente nicht ausschliesslich darin, verlässlichere Einschätzungen des Kindeswohls oder der zur Sicherung des Kindeswohls notwendigen Massnahmen zu ermöglichen. Es geht darüber hinaus – beziehungsweise dem zugrundeliegend – auch um eine Vereinheitlichung der Abklärungsprozesse und -ergebnisse über unterschiedliche Fachpersonen hinweg. Und es geht um eine gesteigerte Transparenz der getroffenen Entscheidungen und ihrer Kriterien gegenüber den betroffenen Eltern und Kindern.

Die Anzahl solcher Abklärungsinstrumente lässt sich im angelsächsischen Raum kaum mehr überblicken, auch wenn einige wenige Verfahren besonders stark verbreitet sind. In Deutschland haben einzelne Instrumente wie der *Stuttgarter Kinderschutzbogen* oder die *Diagnosetabellen des Bayerischen Landesjugendamts* weiterhin Vorreiterstatus. Für die deutschsprachige Schweiz lag lange Zeit überhaupt kein publiziertes Instrument vor; erst in jüngster Zeit haben Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis – ohne Unterstützung durch die Forschung – erste Ansätze entwickelt (vgl. Rüdiger, 2014).

Der vorliegende Beitrag antwortet auf dieses Defizit. Er stellt ein Instrument vor, das die Abklärung von Kindeswohlgefährdungen fachlich und empirisch fundiert und die besonderen kulturellen und rechtlichen Umstände des schweizerischen Kinderschutzsystems berücksichtigt. Die Entwicklung eines neuen und eigenständigen Abklärungsinstruments war aus unserer Sicht erforderlich, weil kein vorhandenes Instrument eine überzeugende empirische und konzeptuelle Fundierung mit den besonderen Anforderungen des schweizerischen Kontexts vereint (vgl. ausführlich Lätsch, 2012).

Zur Einführung des neu entwickelten Instruments zeichnen wir im Folgenden kurz die Grundlinien des fachlichen Diskurses nach, aus dem unsere Arbeit hervorgeht. Im daran anschliessenden Kapitel stellen wir das neue Abklärungsinstrument in Anlage und einzelnen Bestandteilen vor. Das letzte Kapitel wirft einen Blick nach vorn: auf geplante Schulungen zum Instrument, die zu entwickelnde EDV-Version sowie die vorgesehene Evaluationsstudie.

2. Abklärungsinstrumente im internationalen Umfeld: Methodische Prinzipien und Aufgaben

Im internationalen Umfeld hat die fachliche Systematisierung von Abklärungsprozessen in den letzten Jahrzehnten einige Aufmerksamkeit erfahren. Die Identifizierung einer eigentlichen Geburtsstunde dieses Bemühens fällt schwer. Manche Autoren verweisen auf die frühen 1980er-Jahre, als das Illinois Department of Children and Family Services zum ersten Mal mehr oder weniger flä-

chendeckend innerhalb des Bundesstaates Illinois ein standardisiertes Abklärungsverfahren einführte (z.B. DeBortoli, 2014). Sicher ist, dass die Bestrebungen in den 1990er-Jahren Fahrt aufnahmen: Seither sind in den Vereinigten Staaten und mit kurzer Verzögerung in anderen angelsächsischen Ländern (Kanada, Grossbritannien, Australien) sowie in Teilen Kontinentaleuropas (Niederlande, Deutschland) eine Reihe von Abklärungsinstrumenten entstanden, die den Anspruch erheben, zu einer verbesserten Praxis beizutragen.

Das Bemühen um solche Instrumente wird in der Literatur vorwiegend mit zwei Umständen in Verbindung gebracht. Einerseits ist seit den 1990er-Jahren in einer Vielzahl westlicher Länder festgestellt worden, dass die Zahl der Gefährdungsmeldungen, mit denen sich die staatlichen Akteure des Kindesschutzes zu beschäftigen haben, prozentual zugenommen hat. Auf der anderen Seite sind die finanziellen Ressourcen, die zur Verfügung stehen, im Verhältnis geringer geworden (Knocke & Trocmé, 2005). Konkret bedeutet das, dass eine einzelne Fachperson des Kindesschutzes heute mehr Fälle abzuklären und zu bearbeiten hat, als das in den Jahrzehnten vor 1990 der Fall war. Die Ursachen dieses Anstiegs sind nicht eindeutig geklärt. Man geht davon aus, dass er zur Hauptsache durch die zunehmende Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu erklären ist sowie durch die Ausweitung der Definition dessen, was wir als Kindeswohlgefährdung verstehen – nicht jedoch dadurch, dass Kinder heute tatsächlich häufiger von Gefährdungen betroffen sind als früher.² Diese Überlegung gewinnt an Plausibilität, wenn man sich vor Augen führt, dass Phänomene wie emotionale Vernachlässigung, emotionale Misshandlung oder auch die Beeinträchtigung von Kindern durch das Miterleben von häuslicher Gewalt erst in den letzten Jahrzehnten empirisch erforscht worden und ins Bewusstsein der breiteren Öffentlichkeit gedrungen sind (zur «Vernachlässigung der Vernachlässigung» z.B. Hobbs & Wynne, 2002; Wollock & Horowitz, 1984). Im Angesicht gestiegener Fallzahlen bei konstanten oder gar sinkenden Ressourcen werden systematisierende Abklärungsinstrumente als geeignetes Mittel gesehen, tatsächliche von bloss vermeintlichen (bzw. besonders schwere von weniger schwerwiegenden) Gefährdungen zu unterscheiden und die bestehenden Ressourcen entsprechend zweckmässig einzusetzen.

Ein zweiter Grund für das zunehmende Bemühen um systematisierende Abklärungsinstrumente liegt darin, dass die psychologische Forschung seit den 1960er-Jahren grundsätzliche Zweifel an der Verlässlichkeit individuell-erfahrungsbasierter Urteilsbildung in vielen Feldern genährt hat. Besonders einflussreich waren hier die Untersuchungen von Kahneman und Tversky (1969, 1978), die zahlreiche intuitive Verzerrungen aufdeckten, denen Menschen bei der Bildung von Urteilen üblicherweise unterliegen. Diese Fehleranfälligkeit ist in vielen weiteren Studien auch für Fachpersonen der sozialen, medizinischen, psychologischen, pädagogischen und forensischen Berufe deutlich belegt worden (z.B. Dawes, Faust & Meehl, 1989; Grove & Meehl, 1996). Man kann insofern von ei-

² Tatsächlich gibt es aus mehreren westlichen Ländern sogar Hinweise, dass zumindest einige Formen von Kindeswohlgefährdungen seit den 1990er-Jahren seltener geworden sind (z.B. Finkelhor & Jones, 2006; Jones, Finkelhor & Kopiec, 2001; Pinker, 2011).

ner wissenschaftlich genährten Atmosphäre der Skepsis sprechen, die das Urteilsvermögen von Praktikerinnen und Praktikern in diesen Berufsfeldern heute umgibt. Insbesondere in den englischsprachigen Ländern wird diese Skepsis immer wieder herangezogen wenn es gilt, Todesfälle von Kindern zu erklären, die mutmasslich im Zusammenhang mit Fehleinschätzungen von Fachpersonen stehen (vgl. Munro, 1999, 2008).

Die Tatsache, dass die Praxis des Kindesschutzes kollektiv entwickelter Instrumente bedarf, die den Wissensstand und die Erfahrungsexpertise der einzelnen Fachperson fundieren und sichern, wird vor diesem Hintergrund heute breit akzeptiert. Bei der Frage, wie solche Instrumente herzuleiten und aufzubauen sind, bestehen jedoch zwei unterschiedliche Ansätze.

Konsensbasierte vs. statistische Konstruktion von Instrumenten

Diese Ansätze werden in der englischsprachigen Literatur in der Regel als *konsensbasiert vs. (versicherungs-)statistisch* (engl. *actuarial*) bezeichnet (z.B. Baird & Wagner, 2000; Gilbert et al., 2009; Keddell, 2014). Konsensbasierte Instrumente gehen aus einem Verständigungsprozess zwischen Expertinnen und Experten hervor. Im Wesentlichen lässt sich der Prozess wie folgt beschreiben: Fachpersonen des Kindesschutzes (vorzugsweise solche aus unterschiedlichen Disziplinen) bilden eine Arbeitsgruppe, tragen ihren jeweiligen Wissensstand aus Theorie und Empirie zusammen und kondensieren im Verständigungsprozess diejenigen Faktoren heraus, die einhellig als relevant beurteilt werden, wenn es um die Feststellung von Kindeswohlgefährdungen und die Identifikation geeigneter Massnahmen zu ihrer Abwendung geht. Diese Liste an Faktoren gilt es sodann in ein Instrument zu übersetzen, das der einzelnen Fachperson zur Verfügung gestellt wird und an der sie sich bei ihrer Urteilsbildung orientieren kann.

Im Unterschied zu den konsensbasierten Verfahren werden die statistisch konstruierten Verfahren aus längsschnittlichen Untersuchungen hergeleitet. In diesen Studien identifizieren Forscherinnen und Forscher den statistischen Zusammenhang zwischen Merkmalen des Falles und dem Fallverlauf – beispielsweise beleuchten sie Fälle, in denen Kinder von ihren Eltern vernachlässigt worden sind, und suchen nach Faktoren, die im Vorfeld solcher Vernachlässigungen gehäuft auftreten. Aus sehr vielen solcher Analysen lassen sich statistische Formeln berechnen, die für jede vorliegende Konstellation einen Wert bezüglich des künftigen Vernachlässigungs- und Misshandlungsrisikos ausgeben. Dabei handelt es sich nicht um deterministische Aussagen («In dieser Familie wird es sicher zu einer Vernachlässigung kommen»), sondern um probabilistische Aussagen (z.B. «Das Risiko einer künftigen Vernachlässigung bei ausbleibender Intervention ist in dieser Familie gegenüber der nächst niedrigeren Risikogruppe um 50% erhöht»).

Die empirische Literatur zum Vergleich zwischen konsensbasierten und statistischen Verfahren der Risikoeinschätzung deutet bisher insgesamt auf eine Überlegenheit der statistischen Verfahren hin (z.B. Baird & Wagner, 2000; Baird, Wagner, Healy & Johnson, 1999), auch wenn vereinzelt gegenteilige Befunde

vorliegen (z.B. Baumann, Law, Sheets, Reed & Graham, 2005; Leschied, Chiodo, Whitehead, Hurley & Marshall, 2003). Trotz dieser Überlegenheit sind die konsensbasierten Verfahren weltweit weiterhin deutlich in der Mehrheit. Das liegt vermutlich einerseits an den erhöhten forschungsmethodischen und finanziellen Anforderungen, die zur Entwicklung statistischer Verfahren notwendig sind. Zum Anderen wird konstatiert, dass die mit Abklärungsaufgaben betrauten Sozialarbeitenden solchen Verfahren vielerorts eine grundsätzliche, in weltanschaulichen Haltungen verwurzelte Skepsis entgegenbrächten (vgl. Barber & Delfabbro, 2003; Gillingham, 2009; Gillingham & Humphreys, 2010; zu einer ausführlichen Kritik dieser Skepsis Grove & Meehl, 1996).

Verzahnung unterschiedlicher Abklärungsaufgaben

Die voranstehenden Überlegungen könnten den Eindruck erwecken, als gehe es bei der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen ausschliesslich darum, eine Risikoproggnose im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit künftiger Gefährdungen des Kindeswohls zu stellen. Tatsächlich ist diese Risikoeinschätzung indes nur eine von mehreren Aufgaben, die abklärende Fachpersonen zu bearbeiten haben und in denen sie durch ein umfassendes Abklärungsinstrument unterstützt werden sollten. Eine differenzierte Einführung zu diesen Aufgaben ist nicht das Ziel dieses Beitrags, sie ist an anderer Stelle erfolgt (z.B. Kindler, 2006; Lättsch, 2012; Munro, 2008). Für den vorliegenden Zusammenhang mag eine kurze Rekapitulation der zentralen vier Einschätzungsaufgaben ausreichen:

- 1) Sicherheitseinschätzung: Ist das Kind bzw. sind die Kinder *in der gegenwärtigen Situation* hinreichend vor einer Verletzung ihres Wohlergehens geschützt – oder müssen Sofortmassnahmen zur Sicherung des Kindeswohls getroffen werden (z.B. die Unterbringung ausserhalb des Elternhauses)?
- 2) Risikoeinschätzung: Bedarf das Familiensystem *dauerhaft* einer externen Unterstützung oder Intervention, damit es zu keiner Gefährdung des Kindeswohls kommt?
- 3) Hilfeplanung: Falls Unterstützungsleistungen oder Interventionen erforderlich sind: Welche sind erforderlich, geeignet, zumutbar?
- 4) Rechtliche Folgerung: Sind rechtliche Kindesschutzmassnahmen erforderlich, um die geeignete Unterstützungsleistung oder Intervention zu realisieren? Wenn ja, welche?

Eine Schwäche zahlreicher – vermutlich der meisten – Abklärungsinstrumente im internationalen Umfeld besteht darin, dass sie das Ineinandergreifen der unterschiedlichen Abklärungsaufgaben zu wenig berücksichtigen. Um ein Beispiel zu nennen: Aus einer nach allen Regeln der statistischen Kunst vorgenommenen Risikoanalyse ergibt sich zwar im Idealfall eine verlässliche Einschätzung darüber, ob eine bestimmte Familie unter gleichbleibenden Bedingungen aus eigener Kraft für das Wohlergehen ihrer Kinder zu sorgen versteht oder aber Unterstützung benötigt. Mit der blossen Feststellung der Gefährdung ist aber noch nicht geklärt, welche Unterstützungsleistung zur Familie passt und im Hinblick auf die Sicherung des Kindeswohls nachhaltig wirksam sein wird. Ob es gelingt, wirk-

same Unterstützungsleistungen zu installieren, ist im übergeordneten Interesse des Kindesschutzes ungleich wichtiger als die statistische Optimierung der Risiko-prognose. Für die Konstruktion von Abklärungsinstrumenten bedeutet das, dass Risikoeinschätzungen auch dafür genutzt werden sollten, eine möglichst passgenaue Identifikation des Unterstützungsbedarfs sowie wirksamer Unterstützungsleistungen vorzubereiten. Genau diese Verzahnung wird aber bisher nicht hinlänglich erreicht, die einzelnen Bestandteile stehen vielmehr oft unverbunden nebeneinander (Biesel & Schnurr, 2014; Shlonsky & Gambrill, 2001).

3. Das neu entwickelte Abklärungsinstrument

Das von den Autoren und der Autorin erarbeitete Abklärungsinstrument baut auf den voranstehenden Überlegungen auf. Wir legen ein Instrument zur Einschätzung des Kindeswohls vor, das zu allen vier zentralen Einschätzungsaufgaben einer Kindeswohlabklärung fachliche Hilfestellung bietet und dabei eine Verzahnung der einzelnen Bestandteile anstrebt. Konzipiert ist das Instrument für den Einsatz in einem spezifischen Handlungsfeld: der Abklärung des Kindeswohls und der Prüfung kindesschutzrechtlicher Massnahmen insbesondere gemäss Art. 307 ff. ZGB im Auftrag einer Kindesschutzbehörde. Für weitere kindesrechtliche Fragestellungen – wie die (Neu-)Regelung des persönlichen Verkehrs oder die (Neu-)Zuteilung der elterlichen Sorge – ist das Instrument im Kern nicht konzipiert, hier kann es aber grundsätzlich zur Beurteilung des Kindeswohls beigezogen werden. Zur Abschätzung der Frage, ob eine Gefährdungsmeldung an die Behörde zu erfolgen habe, ist das Instrument in seiner gegenwärtigen Form zu detailliert und umfangreich; auch liegen zu dieser Frage bereits für den deutschschweizerischen Kontext zugeschnittene Leitfäden vor (Hauri & Zingaro, 2013; Mösch Payot & Rosch, 2011).

Eine ausführliche Darstellung des Prozesses, der zur Erarbeitung des Abklärungsinstruments führte, ist an dieser Stelle nicht zu leisten. Ein Steckbrief mag genügen. Im Kern ist das Instrument in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe entwickelt worden, die sich aus der Autorin und den drei Autoren des vorliegenden Beitrags zusammensetzte und Wissensbestände aus den Professionen Soziale Arbeit, Recht und Psychologie zusammenführte. An unterschiedlichen Stellen des Prozesses standen weitere Fachpersonen aus relevanten Disziplinen beratend zur Seite. Wichtig waren ferner zwei Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Kindesschutzbehörden und abklärender Dienste in der deutschsprachigen Schweiz; deren Einschätzungen und Bedürfnisse wurden sowohl in der strukturellen Anlage des Instruments als auch bei einzelnen Bestandteilen berücksichtigt. Was die methodische Herangehensweise der Konstruktion betrifft, handelt es sich um eine Variante der Konsensbasierung (vgl. Kap. 2), die wo immer möglich und sinnvoll *empirische Forschungsergebnisse* nutzt.

Zur Darlegung der Ziele des Instruments gehört schliesslich auch eine kurze Auseinandersetzung mit Zielen, die das Instrument explizit *nicht* in den Blick nimmt. Das Instrument stiftet zu allen zentralen Einschätzungsaufgaben eine

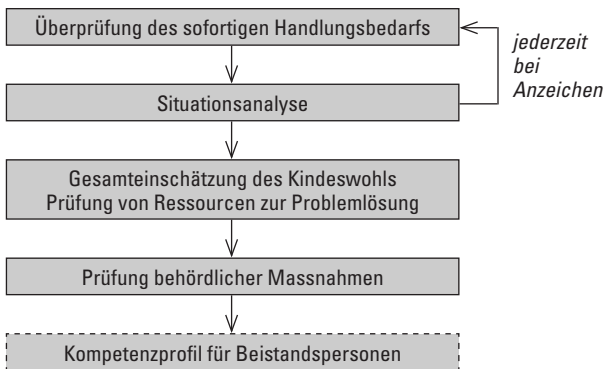
Orientierung dahingehend, welche Informationen die Fachperson im Verlauf der Abklärung erheben sollte und wie diese Informationen über verschiedene Professionelle hinweg einheitlich erfasst, dokumentiert und bewertet werden können. Dazu gehört an vielen Stellen auch der Anspruch, die Perspektiven unterschiedlicher Personen einzuholen und insbesondere die Sichtweisen der Familienmitglieder einschliesslich der Minderjährigen zu berücksichtigen. Das Instrument macht indes *keine Aussagen dazu*, wie man als Fachperson eine konstruktive Arbeitsbeziehung zu den Mitgliedern des Familiensystems oder zu anderen beteiligten Personen herstellt, wie man Klientinnen und Klienten auf Augenhöhe begegnet, wie man ihnen Wertschätzung entgegenbringt, die Ergebnisse der Abklärung transparent und konstruktiv vermittelt oder mögliche Massnahmen dialogisch sensibel sondiert. Auch zu notwendigen oder wünschenswerten Voraussetzungen auf der Ebene der Organisation (z.B. Behörde, Sozialdienst) macht das Instrument keine Vorgaben. All diesen Fragen kommt für die Qualität von Abklärungen im Kinderschutz zweifelsfrei eine herausgehobene Bedeutung zu, sie sollten aber nicht mit den Zielen des vorgelegten Instruments vermengt werden.³

Aufbau des Instruments

Das Instrument beinhaltet einerseits Kriterien zur Erarbeitung der Sicherheits- und der Risikoeinschätzung, wie sie weiter oben als Aufgaben skizziert worden sind. Zusätzlich unterstützt es Fachpersonen darin, bei einer identifizierten Gefährdung des Kindes die konkreten Gefährdungselemente zu benennen und eine passende Massnahme zu empfehlen – Letzteres wo immer möglich und sinnvoll in einem Aushandlungsprozess mit den Eltern und den Kindern. Zu den passenden Massnahmen gehören potenziell sowohl Unterstützungsleistungen, die die Eltern und/oder das Kind freiwillig aufsuchen (z.B. Erziehungsberatung, Förderunterricht), als auch die behördlichen Massnahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes. Was die behördlichen Massnahmen betrifft, leitet das Instrument Fachpersonen darin an, die in Erwägung gezogenen Massnahmen auf rechtliche Voraussetzungen, Ziele, Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit zu überprüfen. Abbildung 1 zeigt den Aufbau des Instruments, der sich aus diesen Zielsetzungen ergibt.

³ Wir verweisen an dieser Stelle auf ein parallel verfolgtes Projekt der Fachhochschule Nordwestschweiz, das in einem «Prozessmanual zur dialogisch-systemischen Kindeswohlabklärung» münden wird (<http://kundeswohlabklaerung.ch>). Ziel des angestrebten Prozessmanuals ist u.A. die fachliche Anleitung zu Fragen der Gesprächsführung und der methodischen Haltung, wie wir sie soeben skizziert haben (vgl. Biesel & Schnurr, 2014).

Abbildung 1: Aufbau des Abklärungsinstruments



Die Teile 1 und 2 (*Überprüfung des sofortigen Handlungsbedarfs* und *Situationsanalyse*) beziehen sich auf die ersten beiden der weiter oben dargestellten Einschätzungsaufgaben. Bei der *Überprüfung des sofortigen Handlungsbedarfs* geht es jeweils darum, anhand einer überschaubaren Liste von Kriterien sicherzustellen, dass das Kindeswohl in der aktuellen Situation und für den Zeitraum der Abklärung ausreichend gewährleistet ist. Die *Situationsanalyse* beruht sodann auf der eigentlichen Abklärung im Kontakt mit den Betreuungspersonen, dem Kind sowie weiteren Personen, die zur Verdichtung der fachlichen Einschätzung beitragen können. Auf den hier zusammengetragenen Einschätzungen zu Risiko- und Schutzfaktoren, die eine längerfristige Beurteilung des Kindeswohls ermöglichen, baut die *Gesamteinschätzung* auf. Ihr Ziel ist zunächst die Beurteilung, ob das Kindeswohl in der Gegenwart und/oder der absehbaren Zukunft gefährdet ist, sodass eine externe Unterstützung des Familiensystems oder eine Intervention notwendig ist. Kommen die abklärenden Fachpersonen zum Schluss, dass eine Gefährdung vorliegt, prüfen sie anschliessend systematisch den genauen Bedarf an Unterstützungsleistungen. Hier kommt eine *dialogische Ressourcenorientierung* zum Zug: Die Fachpersonen identifizieren Gefährdungselemente, benennen diese Einschätzungen gegenüber der Familie und suchen gemeinsam mit ihr nach vorhandenen Ressourcen in der Familie oder im Umfeld der Familie, die genutzt werden können, um die Gefährdung abzuwenden. Wenn solche Ressourcen fehlen oder nicht ausreichen, prüfen die Fachpersonen weitere Unterstützungsleistungen, die zur Abwendung der Gefährdung geeignet, erforderlich und zumutbar sind. Erst auf diese – vom rechtlichen Instrumentarium des Kindesschutzes noch losgelösten – Überlegungen folgt in einem weiteren Teil die Auseinandersetzung mit der Frage, welche behördlichen Massnahmen sich aus der Einschätzung des Kindeswohls und der erwogenen Unterstützungsleistungen ergeben (*Prüfung behördlicher Massnahmen*). Hier wird die Frage beantwortet, ob eine behördliche Massnahme angezeigt ist – und wenn ja, welche Massnahme. Diese Entscheidung begründen die Fachpersonen entlang vorgegebener Kriterien. Bei Empfehlung einer Beistandschaft beschreiben sie zuletzt,

über welche Kompetenzen die Beistandsperson für eine gelingende Zusammenarbeit verfügen sollte. Hier dienen vorgegebene Kompetenzbereiche zur Orientierung.

Verwendung von Ankerbeispielen

In der Konstruktion des Instruments war es uns ein Anliegen, die Oberflächenstruktur übersichtlich zu gestalten und dennoch differenzierte fachliche Hinweise zu den einzelnen Einschätzungsmerkmalen zu geben. Aus diesem Grund sind die Einschätzungsmerkmale in den Teilen *Überprüfung des sofortigen Handlungsbedarfs* und *Situationsanalyse* mit sogenannten *Ankerbeispielen* hinterlegt. Die Ankerbeispiele geben Hinweise, wie die gesammelten Informationen und Beobachtungen im Hinblick auf die Einschätzungsmerkmale zu beurteilen sind. Ihr Ziel liegt in der einheitlichen Anwendung des Instruments innerhalb von Abklärungsteams sowie zwischen verschiedenen Institutionen. Dadurch wird eine transparente Kommunikation unter Fachpersonen und mit der Familie begünstigt.

Die Ankerbeispiele enthalten stets mehrere Bestandteile. Sie beginnen mit einer Definition des jeweiligen Einschätzungsmerkmals. Anschliessend werden in Form von Beispielen Indikatoren dazu aufgelistet, unter welchen Bedingungen das jeweilige Merkmal als erfüllt gelten muss. Die Ankerbeispiele sind wo sinnvoll differenziert nach den Alterskategorien früheste Kindheit (0 bis 2 Jahre), frühe Kindheit (3 bis 6 Jahre), mittlere Kindheit (7 bis 12 Jahre) und Adoleszenz (13 bis 18 Jahre). Zusätzlich zu Definition und Indikatoren enthalten sie fachliche Erläuterungen und Hinweise auf einschlägige Literatur. In der Konstruktion der Ankerbeispiele haben wir uns auf die empirische Forschung gestützt, erheben mit ihrer gegenwärtigen Form indes keineswegs den Anspruch abschliessender Gültigkeit. Vielmehr ist für die nächsten Jahre von einer prozesshaften Schärfung und Verfeinerung auszugehen.

Wir stellen in den folgenden Abschnitten die Teile 1 und 4 des Instruments im Einzelnen vor und geben dabei auch exemplarisch Einsicht in hinterlegte Ankerbeispiele.

Überprüfung des sofortigen Handlungsbedarfs

Die *Überprüfung des sofortigen Handlungsbedarfs* dient der Beantwortung der Frage, ob sofort etwas getan werden muss, um das Kindeswohl zu gewährleisten – und falls ja, was getan werden muss. Sofortiger Handlungsbedarf besteht, wenn ein Kind gegenwärtig oder für den voraussehbaren Zeitraum der Abklärung in seinem körperlichen oder psychischen Wohlergehen erheblich bedroht oder verletzt ist und die Betreuungspersonen nicht von sich aus für Abhilfe sorgen. Jede Abklärung beginnt mit einer solchen Überprüfung. Die ihr zugrundeliegenden Kriterien sind aber danach nicht ein- für allemal beantwortet, sondern zu jedem Zeitpunkt der Abklärung präsent zu halten. Das heisst: Fachpersonen müssen während der gesamten Abklärung wachsam dafür sein, ob eines der aufgelisteten

Merkmale aktuell erfüllt ist. Abbildung 2 gibt einen Überblick über die verwendeten Einschätzungsmerkmale. (Die Abbildung entspricht hier wie im Folgenden nicht exakt der *grafischen* Darstellung im Instrument.)

Abbildung 2: Einschätzungsmerkmale der Überprüfung des sofortigen Handlungsbedarfs

Hinweise auf sofortigen Handlungsbedarf

Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind zurzeit erheblich körperlich misshandelt oder sexuell ausgebeutet wird oder dass es in den nächsten Stunden oder Tagen dazu kommen wird.

- Eine Person im Haushalt ist zurzeit erheblich gewalttätig gegenüber dem Kind oder anderen Haushaltsmitgliedern, droht damit oder es gibt andere gewichtige Anhaltspunkte, dass es zu erheblichen Gewaltanwendungen gegenüber dem Kind kommen wird.
 - Eine Betreuungsperson erlebt eine existenzielle Krise oder fühlt sich in einer auswegslosen Situation und es besteht die Gefahr eines erweiterten Suizids oder einer Tötung des Kindes.
 - Es gibt deutliche Hinweise, dass das Kind sexuelle Übergriffe erlitten hat, und in den nächsten Tagen erneut in Kontakt mit dem mutmasslichen Täter/der mutmasslichen Täterin kommt.
-

Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind aufgrund einer Vernachlässigung zurzeit oder in den nächsten Stunden oder Tagen an Leib und Leben bedroht ist.

- Eine Betreuungsperson ist in ihrer Erziehungsfähigkeit zurzeit stark eingeschränkt infolge einer akuten Episode einer psychischen Störung, des Konsums psychotroper Substanzen, einer körperlichen Verletzung/Erkrankung oder infolge einer existenziellen Krise und eine anderweitige Betreuung des Kindes ist nicht gewährleistet.
 - Eine Betreuungsperson ist abwesend (verreist, hospitalisiert etc.) und eine Betreuung des Kindes ist nicht gewährleistet.
-

Es bestehen andere Hinweise auf einen sofortigen Handlungsbedarf, zum Beispiel:

- Eine Betreuungsperson verweigert der Fachperson, das Kind zu sehen, oder der Aufenthaltsort des Kindes ist unbekannt oder es gibt Anhaltspunkte, dass das Kind in den nächsten Tagen an einen unbekannteren Ort gebracht wird.
 - Eine Betreuungsperson verweigert dem Kind den Zutritt zur Wohnung/zum Haus.
 - Es gibt deutliche Anhaltspunkte, dass sich das Kind selbst erheblich gefährden oder Suizid begehen wird.
 - Das Kind weigert sich nach Hause zu gehen und eine anderweitige Betreuung ist nicht sicher gestellt.
-

Trifft eines der aufgeführten Einschätzungsmerkmale zu, wird das entsprechende Feld angekreuzt und mit der Information ergänzt, woher der Hinweis stammt und zu welchem Zeitpunkt er erfolgt ist. Sämtliche Einschätzungsmerkmale sind durch Ankerbeispiele für die unterschiedlichen Alterskategorien hinterlegt. Besonders wichtig ist hier die Prägnanz der Formulierung, da die Überprüfung des sofortigen Handlungsbedarfs nicht selten unter starkem Zeitdruck und unter emotionaler Anspannung vorgenommen werden muss. Ausführliche Formulierungen würden Gefahr laufen, in der Eile unbeachtet zu bleiben. Abbildung 3 zeigt einen Auszug (Indikatoren) aus den Ankerbeispielen für das erste der in Abbildung 2 aufgelisteten Einschätzungsmerkmale, Alterskategorie 0 bis 2 Jahre.

Abbildung 3: Auszug aus Ankerbeispielen zum Teil Überprüfung des sofortigen Handlungsbedarfs

Einschätzungsmerkmal	Eine Person im Haushalt ist zurzeit erheblich gewalttätig gegenüber anderen Haushaltsmitgliedern, droht damit oder es gibt andere gewichtige Anhaltspunkte, dass es zu erheblichen Gewaltnwendungen gegenüber dem Kind kommen wird.
Altersbereich	0 bis 2 Jahre
Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> – Eine Betreuungsperson sieht sehr erschöpft aus und/oder äussert wörtlich, dass sie erschöpft oder überfordert ist (Erschöpfungserscheinungen und -äusserungen). Sie äussert die Angst, dass sie das Kind unzureichend umsorgen würde, dem Kind Schaden zufügen oder ihm etwas antun würde. Die Betreuungsperson teilt die Erschöpfung und Überforderung oftmals dem Partner/Partnerin, Verwandten oder Freunden, nicht selten aber auch ihrem Arzt/ihrer Ärztin, ihrem Psychiater/ihrer Psychiaterin, dem Kinderarzt/der Kinderärztin oder anderen Fachpersonen mit. – Es besteht die Gefahr, dass eine Person im Haushalt den Säugling/das Kleinkind schütteln wird (Gefahr eines Schütteltraumas/Schädel-Hirn-Trauma, Hirnblutung) oder es gibt Hinweise, dass eine Person im Haushalt dies im Moment tut oder vor wenigen Stunden getan hat. – Eine Betreuungsperson äussert die Absicht, dem Kind Schaden zuzufügen, wenn keine Hilfe erfolge (z.B. das Kind zu schlagen, zu würgen etc.). – Es besteht aktuell ein eskalierter Streit zwischen Personen im Haushalt des Kindes, verbunden mit körperlicher Gewalt oder dem Androhen von Gewalt. Der Streit kann sowohl zwischen Erwachsenen oder zwischen Eltern und Kind oder unter Jugendlichen erfolgen. Ein Streit mit einem hohen Grad an Eskalation ist häufig verbunden mit Drohungen, dem Versuch, der anderen Person zu schaden oder diese zu vernichten. – Eine Betreuungsperson äussert, sie halte es nicht mehr aus, zum Säugling/Kleinkind zu schauen (z.B. wenn das Kind häufig und lange schreit und sich nicht beruhigen lässt, die Betreuungsperson erschöpft ist, an Schlafmangel leidet und keine andere Betreuungsperson für das Kind organisieren kann). – Eine Betreuungsperson hat psychotrope Substanzen (z.B. Kokain, übermässig Alkohol) konsumiert oder leidet an einer akuten Episode einer psychischen Störung (z.B. mit Halluzinationen) und es besteht die Gefahr einer erheblichen Gewaltnwendung gegenüber dem Kind.
Fachlicher Hinweis	Die unmittelbare Gefahr einer Gewaltnwendung gegenüber dem Säugling/Kleinkind ist erhöht, wenn die Betreuungsperson bekanntlich sehr impulsiv ist und/oder in der Vergangenheit gewalttätig gegenüber anderen Personen war.

Im Anschluss an die Einschätzung der Merkmale beantworten Fachpersonen die Frage, ob sich aus der gesamthaften Betrachtung Hinweise auf einen sofortigen Handlungsbedarf ergeben. Diese Einschätzung ist kurz zu begründen. Falls

die Frage bejaht wird, ist als nächstes zu beantworten, wer bis wann was zu tun hat, damit das Kindeswohl sichergestellt werden kann. Im nächsten Schritt beantworten die Fachpersonen, ob dafür eine behördliche Massnahme notwendig ist. Ist das der Fall, gilt es zu erwägen, welche Massnahme geeignet ist. Zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sind Fachpersonen im letzten Abschnitt aufgefordert, das Ergebnis der Rücksprache mit dem/der Vorgesetzten, im Team und/oder mit der Kindesschutzbehörde festzuhalten.

Situationsanalyse

Das Ziel der Situationsanalyse besteht darin, durch die systematische Abklärung einzelner Risiko- und Schutzfaktoren die gesamthafte Einschätzung des Kindeswohls vorzubereiten, die im dritten Abschnitt des Instruments (*Gesamteinschätzung und Prüfung von Ressourcen*, siehe unten) erfolgt. Genauer geht es um die Erarbeitung von Grundlagen zur Entscheidung, ob das Kindeswohl gefährdet oder nicht gefährdet ist. Bei der Auswahl von Faktoren, die eine Gefährdung des Kindeswohls anzeigen oder vorhersagen, wurden ausschliesslich empirische Forschungsarbeiten genutzt. Konkret wurden solche und nur solche Faktoren aufgenommen, die durch Übersichtsarbeiten (so genannte Metaanalysen, die Einzelbefunde aus zahlreichen Studien zusammenfassen) als *Risiko- und Schutzfaktoren von Kindeswohlgefährdungen* belegt sind. Als Risikofaktoren gelten Merkmale des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung, die statistisch mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit einhergehen, dass das Kindeswohl aktuell oder in absehbarer Zukunft beeinträchtigt wird. Schutzfaktoren sind dagegen Merkmale, die unter potenziell belastenden, insofern für das Kindeswohl *riskanten* Bedingungen mit einem verringerten Mass an Belastung zusammenhängen (vgl. ausführlich Masten & Wright, 1998; Masten & Reed, 2002). Insofern lässt sich vereinfachend sagen, dass Schutzfaktoren den Einfluss von Risikofaktoren mildern.

Eine angemessene Interpretation solcher Faktoren ist nur dann möglich, wenn zusätzlich klar ist, was sie anzeigen bzw. vorhersagen. Konkreter: Welche Definition der Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung wird in den von uns berücksichtigten Studien als gemeinsamer Nenner vorausgesetzt? Eine intensive Erörterung zu dieser Frage muss an dieser Stelle unterbleiben. Für den vorliegenden Zusammenhang ist wichtig, dass das Kindeswohl in der von uns berücksichtigten Literatur explizit oder implizit als ein Konstrukt mit *doppeltem zeitlichem Bezug* verstanden wird: Es geht dabei einerseits um die Befriedigung und Wahrung von Grundbedürfnissen (vgl. Werner, 2006) und elementaren Rechten des Kindes (vgl. Buck, Gillespie, Ross & Sargent, 2010) im Hier-und-Jetzt. Andererseits geht es um eine Passung zwischen den Umweltbedingungen des Kindes und seiner Entwicklungschancen dahingehend, dass die Befriedigung von Grundbedürfnissen und die Wahrung von Rechten mit Blick auf die absehbare *Zukunft* dauerhaft möglichst wahrscheinlich werden.

Einfacher gewendet: Das Kindeswohl ist ein sowohl gegenwarts- als auch zukunftsbezogener Begriff. Nicht immer sind die gegenwartsbezogenen und die

zukunftsbezogenen Ansprüche des Kindeswohls deckungsgleich. Beispielsweise würde es wohl eine normative Überformung des Faktischen bedeuten, allen Kindern in westlichen Industriegesellschaften ein Grundbedürfnis danach zu unterstellen, in die Schule zu gehen (manche Eltern bemerken an ihren Kindern zeitweilig wohl eher ein gegenteiliges Bedürfnis). Und doch ist es plausibel, dauerhaftes Fernbleiben von der Schule als eine Gefährdung des Kindeswohls zu begreifen, weil ein fehlender Schulabschluss die Erfüllung künftiger Bedürfnisse des Kindes elementar bedroht (beispielsweise das Bedürfnis nach sozialer Zugehörigkeit oder nach einer eigenständigen Existenz). In die Konstruktion unseres Instruments sind also solche Faktoren aufgenommen worden, von denen empirische Überblicksarbeiten gezeigt haben, dass sie die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung von Grundbedürfnissen oder elementaren Rechten des Kindes im Hier-und-Jetzt oder in der absehbaren Zukunft erhöhen. Die einzige Ausnahme davon stellt eine abstrakte Form der Kindeswohlgefährdung dar, die der Gesetzgeber als solche umschrieben hat, nämlich die «Herstellung des Kindesverhältnisses» (siehe unten, Tabelle 1).

Insbesondere in der angelsächsischen Literatur ist es üblich, solche Kindeswohlgefährdungen von den Taten und Unterlassungen der Betreuungspersonen her zu fassen und sie als Formen der Kindesmisshandlung (engl. *child maltreatment*) im weiteren Sinn zu definieren: mithin als körperliche Misshandlung, sexuellen Missbrauch, emotionale Misshandlung und Vernachlässigung. Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt nach dieser – etwas engeren – Definition dann vor, wenn das Kind von einer Kindesmisshandlung im weiteren Sinn betroffen ist. Die in der empirischen Literatur belegten Risiko- und Schutzfaktoren beziehen sich teilweise spezifisch auf einzelne solcher Misshandlungsformen. So ist etwa ein geringer Selbstwert eines Elternteils als Risikofaktor für Vernachlässigung belegt, nicht aber für körperliche Misshandlung (vgl. Schumacher, Smith Slep & Heyman, 2001). In unsere Auswahl sind sämtliche Risiko- und Schutzfaktoren aufgenommen worden, die für mindestens eine Gefährdungsform ausreichend deutlich ausgewiesen sind.

Fussnote 4 führt die bei der Zusammenstellung von Risiko- und Schutzfaktoren berücksichtigten Studien im Einzelnen auf.⁴ Aus den skizzierten Auswahlkriterien resultierten gesamthaft 21 Risiko- und Schutzfaktoren. Diese Faktoren wurden in 15 Einschätzungsmerkmalen verdichtet. Die Verdichtung ging zum Einen aus der Bündelung inhaltlich verwandter Faktoren hervor (z.B. Zusammenfassung früherer Gefährdungsereignisse und -meldungen zu einem einzigen Merkmal). Zum Anderen wurden Risiko- und Schutzfaktoren, die sich als inhaltlich entgegengesetzt begreifen lassen (z.B. Verhaltensauffälligkeit eines Kindes

⁴ Afifi & MacMillan (2011), Baer & Martinez (2006), Bender & Lösel (2002, 2005), Black, Heyman & Smith Slep (2001a, 2001b), Black, Smith Slep & Heyman (2001), Bolger & Patterson (2003), Counts, Buffington, Chang-Rios, Rasmussen & Preacher (2010), Dixon, Browne & Hamilton-Giachritsis (2009), Fergusson & Horwood (2003), Fraley (2002), Heyman & Smith Slep (2001), Masten & Reed (2002), Hussey, Chang & Kotch (2006), Owens & Shaw (2003), Schumacher, Smith Slep & Heyman (2001), Trocmé (2008), Vanderbilt-Adriance & Shaw (2008a, 2008b), Wright & Masten (2005).

vs. ausgeprägte Impuls- und Bedürfniskontrolle), demselben Merkmal zugeordnet (hier: Markante Auffälligkeit des Verhaltens oder des psychischen Befindens des Kindes). Die resultierenden 15 Einschätzungsmerkmale weisen bei Erfüllung eines Merkmals durchgängig auf eine Beeinträchtigung des Kindeswohls hin. Das Vorhandensein von Schutzfaktoren in den Merkmalen ist gleichwohl berücksichtigt, und zwar in den Ankerbeispielen. Liegen Schutzfaktoren vor, so sorgen sie unter Umständen dafür, dass das betreffende Einschätzungsmerkmal trotz vorhandener Risikofaktoren gesamthaft nicht erfüllt ist. Die 15 Einschätzungsmerkmale sind ihrerseits zur Erleichterung der Übersicht und begrifflichen Ordnung fünf Merkmalsbereichen zugeordnet. Tabelle 1 zeigt die drei Ebenen im Überblick.

Tabelle 1: Merkmalsbereiche und Einschätzungsmerkmale der Situationsanalyse

Merkmalsbereich	Einschätzungsmerkmal	Schutzfaktor (+) / Risikofaktor (-)
<i>Merkmale des Falles</i>	Frühere Gefährdungsmeldungen oder Gefährdungseignisse Keine Herstellung des Kindesverhältnisses	Frühere Gefährdungsmeldung (-) Früheres Gefährdungseignis (-)
<i>Merkmale des Kindes</i>	Markante Auffälligkeit des Verhaltens oder des psychischen Befindens Körperliche Erkrankung oder Behinderung	Psychische Störung (-) Verhaltensauffälligkeit (-) Intelligenzminderung (-) Dauerhafte körperliche Erkrankung (-) Fröhliches Temperament (+) Hohe Selbstwirksamkeitserwartung (+) Vorhandensein enger Freundschaften (+) Ausgeprägte Impuls- und Bedürfniskontrolle (+)
<i>Merkmale der Betreuungssituation</i>	Fehlende Konstanz der Betreuungssituation Ungenügende Erfüllung körperlicher Bedürfnisse Ungenügende Erfüllung emotionaler Bedürfnisse Ungenügende Eröffnung von Entwicklungschancen Körperliche Gewalt gegen das Kind Sexuelle Übergriffe auf das Kind	Ausgeprägt wechselhafte Betreuungssituation (-) Hohe Konstanz der Betreuungssituation (+) Feinfühliges (emotional unterstützendes) Erziehungsverhalten einer Betreuungsperson (+) Sichere Bindung des Kindes zu mindestens einer Betreuungsperson (+)
<i>Merkmale der Betreuungspersonen</i>	Problematisches Suchtverhalten Psychische Störung Eigene Erfahrung von Vernachlässigung/ Misshandlung	Substanzstörung (-) Psychische Störung (-) Eigene Erfahrung von Vernachlässigung/ Misshandlung (-) Stark verringerter Selbstwert (-)

<i>Merkmale des Familiensystems</i>	Belastung durch unzureichende materielle Ressourcen Fehlende soziale Unterstützung	Geringer sozioökonomischer Status (-) Belastungserleben wegen materieller Not (-) Geringe soziale Unterstützung (-) Ausgeprägte soziale Unterstützung (+)
-------------------------------------	---	--

Zu erkennen ist, dass im Bereich *Merkmale der Betreuungssituation* vergleichsweise wenige Risiko- und Schutzfaktoren aufgelistet sind. Tatsächlich gilt für die folgenden drei Merkmale, dass sie überhaupt nicht mit bestimmten empirisch ermittelten Risiko- und Schutzfaktoren korrespondieren: Ungenügende Erfüllung körperlicher Bedürfnisse sowie körperliche Gewalt und sexuelle Übergriffe gegen das Kind. Der Grund liegt darin, dass es sich hier nicht wie in den anderen Fällen um Merkmale handelt, die eine Kindeswohlgefährdung anzeigen, vorherzusagen oder verursachen können. Vielmehr *sind* diese Ereignisse oder Zustände Formen von Kindesmisshandlung und damit von Kindeswohlgefährdungen. Es geht hier um Phänomene, die in empirischen Studien nicht als Risiko- und Schutzfaktoren auftauchen, sondern durch diese vorhergesagt werden (im Forschungsjargon: «abhängige Variablen»).

Im Zug der Situationsanalyse soll die Fachperson in der Regel bezüglich sämtlicher Merkmale eine Einschätzung darüber treffen, ob das Merkmal erfüllt ist oder nicht. Zur Absicherung der einheitlichen Handhabung dient hier wie bereits im Fall der *Überprüfung des sofortigen Handlungsbedarfs* die Orientierung an Ankerbeispielen. Zu jedem der 15 Einschätzungsmerkmale legen wir solche Ankerbeispiele vor, die teilweise innerhalb des Einschätzungsmerkmals weitere Differenzierungen vornehmen. Die Ankerbeispiele sind ihrerseits inhaltlich an den der empirischen Literatur entnommenen Risiko- und Schutzfaktoren orientiert.

Zusätzlich zur Entscheidung über die Erfüllung vs. Nicht-Erfüllung der einzelnen Einschätzungsmerkmale fordert die Situationsanalyse eine Beschreibung der Beobachtungen und Informationen, die zu der Einschätzung führen. Damit liegt als Ergebnis der Situationsanalyse also für jedes Merkmal zweierlei vor: a) eine an Ankerbeispielen orientierte Einschätzung, ob das Merkmal erfüllt ist; b) eine in Lauftext oder Stichworten festgehaltene Dokumentation der Beobachtungen und Informationen (mitsamt Quelle und Datum), die der Einschätzung zugrunde liegen. Hingegen wird an dieser Stelle noch keine Bewertung des Merkmals hinsichtlich des Kindeswohls vorgenommen. Es wird also beispielsweise einzig beschrieben, dass es Hinweise auf eine Suchtmittelabhängigkeit der Betreuungspersonen gibt, deren Bedeutung für das Kindeswohl wird aber hier noch nicht thematisiert.

Abbildung 4 zeigt die Umsetzung dieser Herangehensweise beispielhaft für das Merkmal «Markante Auffälligkeit des Verhaltens oder des psychischen Befindens bei einem Kind».

Abbildung 4: Einschätzungsmerkmal «Markante Auffälligkeit des Kindes» in der Situationsanalyse

2.2.1 Markante Auffälligkeit des Verhaltens oder des psychischen Befindens bei einem Kind

Bei einem Kind ist eine Störung der Entwicklung, des Verhaltens oder des psychischen Befindens diagnostiziert worden ODER es bestehen deutliche Hinweise darauf, dass eine solche Störung vorliegen könnte.

- erfüllt
- nicht erfüllt
- unbekannt

Berücksichtigen Sie die zugehörigen → Ankerbeispiele

Beschreibung

Quelle und Datum

+ (öffnet neue Zeile)

Eine grundsätzliche Frage im Umgang mit den aufgeführten Einschätzungsmerkmalen stellt sich dahingehend, wie die zur Beurteilung notwendigen Beobachtungen und Informationen konkret getroffen und eingeholt werden können. Eine im engeren Sinn methodische Anleitung leistet das Instrument nicht, wie oben bereits betont wurde. In den Ankerbeispielen finden sich indes immer wieder Hinweise dazu, welche Personen oder anderen Quellen (z.B. Akten, Berichte) im konkreten Fall konsultiert werden können, um zu einer verlässlichen Einschätzung zu kommen.

Im letzten Teil der Situationsanalyse werden schliesslich sämtliche 15 Einschätzungsmerkmale – teilweise differenziert nach Betreuungsperson – im Überblick dargestellt. Die elektronische Version des Instruments wird diese Zusammenfassung automatisch vornehmen. Sinn des tabellarischen Zusammenzugs ist nicht die mathematische Gewichtung der einzelnen Merkmale oder die Bildung eines gesamthaften Risikoindex zum Kindeswohl. Der Überblick wird für die Fachperson aber nützlich sein, wenn sie im nächsten Schritt dazu aufgefordert ist, die einzelnen Merkmale in ihrem Zusammenspiel zu erwägen und daraus eine begründete Gesamteinschätzung zum Kindeswohl vorzunehmen. Grundsätzlich ist es auch zulässig, die Anzahl der erfüllten Merkmale als Hinweis auf den Grad der Kindeswohlgefährdung zu interpretieren. Die empirische Fundierung der Einschätzungsmerkmale lässt erwarten, dass eine Häufung solcher Merkmale in vielen Fällen tatsächlich auf eine stärkere Gefährdung und damit auf einen erhöhten Bedarf an Unterstützungsleistungen hinweist.

Gesamteinschätzung und Prüfung von Ressourcen zur Problemlösung

Die aus der Situationsanalyse generierten Informationen werden in der Gesamteinschätzung verarbeitet. Gefragt ist die Hierarchisierung und Priorisierung der gesammelten Informationen zu einer Gesamteinschätzung und die Erarbeitung einer gut begründeten Argumentationslinie. Die Faktoren, die im Rahmen

der Situationsanalyse erhoben und beschrieben wurden, werden im Hinblick auf das Kindeswohl bewertet. Um ein Beispiel zu nennen: Wenn in der Situationsanalyse festgestellt wurde, dass eine Betreuungsperson suchtmittelabhängig ist, so gilt es jetzt prüfen, ob sich dadurch im konkreten Fall eine Gefährdung für das Kindeswohl ergibt oder ob dieses durch andere Faktoren der Fallkonstellation hinreichend gesichert wird.

Die Übersichtstabelle aus der Situationsanalyse soll dazu beitragen, dass sämtliche Einschätzungsmerkmale der Situationsanalyse berücksichtigt werden. In der Gesamteinschätzung sind zusätzliche Informationen zu erwägen, beispielsweise diejenige, welche Hilfen in der Vergangenheit bereits geleistet worden sind und wie sie das Kindeswohl beeinflusst haben oder welchen konkreten Willen das Kind und die Eltern äussern.

Nach der Gesamteinschätzung des Kindeswohls sind – bei vorhandener Gefährdung – einzelne Gefährdungselemente herauszuarbeiten. Diese dienen der später sich anschliessenden Suche nach Ressourcen der Problemlösung und werden sich im Regelfall auf spezifische Einschätzungsmerkmale der Situationsanalyse beziehen. Beispielsweise könnte ein Gefährdungselement darin bestehen, dass ein 4-jähriges Mädchen an drei Nachmittagen pro Woche von 15 bis 17 Uhr unbeaufsichtigt allein zuhause ist, während ihre Mutter einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Dieser Umstand würde in der betreffenden Altersgruppe einem Defizit in den Einschätzungsmerkmalen Erfüllung körperlicher und emotionaler Bedürfnisse entsprechen. Sind die einzelnen Gefährdungselemente herausgearbeitet, wird für jedes Gefährdungselement die Frage beantwortet, was mögliche Problemlösungen sind, die das Kindeswohl gewährleisten würden. Im Fall des 4-jährigen Mädchens könnte eine solche Lösung darin bestehen, dass die Kindsmutter selbst die Betreuung ihres Kindes während ihrer Arbeitszeiten sicherstellt. Wichtig wird es hier sein, dass die Fachperson nicht im Vorherein bestimmte Lösungen (beispielsweise Unterstützungsleistungen durch andere Professionelle) favorisiert. Es soll vielmehr ein konkreter Endzustand benannt werden, der die Wege zu dessen Erreichung noch offen lässt. Die abklärenden Fachpersonen suchen danach zusammen mit der Familie spezifisch im Hinblick auf die konkrete Gefährdung nach Ressourcen innerhalb oder ausserhalb des Familiensystems (zu diesem Vorgehen vgl. Lüttringhaus & Streich, 2007). Solche Ressourcen können private Hilfen, Leistungen der öffentlichen Hand ohne behördliche Massnahmen oder auch behördliche Massnahmen sein, wie etwa per Weisung eine sozialpädagogische Familienbegleitung einzurichten oder eine Erziehungsbeistandschaft anzuordnen.

Abbildung 5 zeigt die Dokumentation eines Gefährdungselements und entsprechender Ressourcen zur Problemlösung am Beispiel des erwähnten 4-jährigen Mädchens und seiner Mutter.

Abbildung 5: Gefährdungselement und Ressourcen zur Problemlösung anhand eines Fallbeispiels

Gefährdungselement 1:	<i>Das 4-jährige Mädchen ist an drei Nachmittagen pro Woche von 15 bis 17 Uhr unbeaufsichtigt alleine zuhause, während die Kindsmutter arbeitet.</i>	
Was muss erfüllt sein, damit die Gefährdung nicht weiter besteht (minimale Kriterien zur Gewährleistung des Kindeswohls)?	<i>Die Kindsmutter sorgt dafür, dass Melanie nie alleine und unbeaufsichtigt zuhause ist.</i>	
Welche Ressourcen im Familiensystem oder sonstige Massnahmen könnten konkret dazu beitragen, das Problem zu beheben oder abzuschwächen?	Beschreibung der Ressourcen/ Problemlösungsideen	Von wem vorgeschlagen?
	<i>Das Mädchen hat eine Kindergartenfreundin, deren Eltern ihre Kinder während der ganzen Woche zuhause betreuen. Evtl. könnte das Mädchen an einem Nachmittag pro Woche zu dieser Freundin gehen, die Mutter würde sie dort abholen. Die Kindsmutter kann als Gegenleistung anbieten, die Kindergartenfreundin der Tochter einmal wöchentlich zu betreuen.</i>	<i>Kindsmutter</i>
	<i>Die Kindsmutter könnte mit ihrer Vorgesetzten sprechen und sie bitten, ihre Arbeitszeiten auf den Vormittag zu legen, wenn die Tochter im Kindergarten ist.</i>	<i>Kindsmutter</i>
	<i>Das Mädchen könnte an einem Nachmittag pro Woche durch den getrennt lebenden Kindsvater betreut werden, während die Kindsmutter ihrer Erwerbstätigkeit nachgeht.</i>	<i>Kindsvater</i>
	<i>Das Mädchen könnte wie alle Kindergartenkinder in der Tagesschule betreut werden. Die Kosten sind aufgrund des tiefen Einkommens der Kindsmutter gering.</i>	<i>abklärende Sozialarbeiterin</i>

In einem nächsten Schritt schätzen die abklärenden Personen ein, welche der vorgeschlagenen Ideen realistischerweise dazu beitragen, das Kindeswohl zu gewährleisten und wie die Betreuungspersonen und das Kind dazu stehen. Dabei ist die Motivation sowie die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit aller Beteiligten abzuwägen. Zudem gilt es, den Blick für die gesamte Gefährdungssituation im Auge zu behalten und einzuschätzen, wie sich die Lösungsideen für einzelne Gefährdungsbereiche auf die gesamte Situation des Kindes auswirken. Falls die vom Familiensystem vorgeschlagenen Lösungen aus Sicht der Fachperson nicht

ausreichen oder die Betreuungspersonen die Kooperation grundsätzlich verweigern, kann und soll die Fachperson selbst geeignete Massnahmen der Problemlösung skizzieren, auch wenn diese nicht das Einverständnis der Eltern finden sollten.

In dieser Phase steht also noch nicht die Prüfung behördlicher Massnahmen im Vordergrund. (Einzig die Prüfung, ob eine Rechtsvertretung des Kindes in Form einer Verfahrensbeistandschaft gemäss Art. 314a bis ZGB angezeigt ist, ist bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Abklärung vorzunehmen.) Dadurch kann das Potenzial der Abklärungsphase zur Ausarbeitung von massgeschneiderten Unterstützungsleistungen besser genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Familienmitglieder eher bereit sein werden, eine Unterstützungsleistung oder Intervention anzunehmen und daran mitzuwirken, wenn ihnen die Möglichkeit gegeben wird, selbst Lösungen vorzuschlagen. Auch wird damit dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen.

Prüfung behördlicher Massnahmen

Im letzten Teil des Instruments ist zu prüfen, ob behördliche Massnahmen, insbesondere nach Art. 307 ff. ZGB, notwendig sind, um das Kindeswohl dauerhaft zu sichern – und wenn ja, welche Massnahme verhältnismässig ist. Hinweise auf die Notwendigkeit einer behördlichen Massnahme bestehen, wenn (a) die im voranstehenden Teil vorgeschlagenen Lösungsideen nicht ausreichen und deshalb sinnvollerweise mit einer behördlichen Massnahme kombiniert werden oder wenn (b) eine behördliche Massnahme als überzeugendste Lösungsidee skizziert worden ist.

Das vorgelegte Instrument zielt – wie oben erwähnt – vor allem auf Kindeschutzmassnahmen gemäss Art. 307 ff. ZGB. In Fällen, in denen von Anfang an ein spezifischer Teilbereich des übrigen Kindesrechts im Vordergrund steht (z.B. Regelung des persönlichen Verkehrs, Zuteilung der elterlichen Sorge, Sicherheitsleistung im Kindesvermögen) dürfte eine umfassende Kindeswohlabklärung wenig angezeigt sein. Hingegen kommt es in der Praxis nicht selten vor, dass im Rahmen einer umfassenden Kindeswohlabklärung solche spezifischen Teilbereiche auffallen, beispielsweise die Notwendigkeit festgestellt wird, den persönlichen Verkehr (neu) zu regeln. In solchen Fällen bietet das Instrument Hinweise für die rechtliche Handhabung.

Die Erfahrung zeigt, dass in der Praxis oft Unsicherheiten hinsichtlich der Voraussetzungen, Wirkung und Anwendung der zivilrechtlichen Kindeschutzmassnahmen bestehen. Dies wird etwa ersichtlich, wenn man sich vertieft mit Abklärungsberichten auseinandersetzt, in denen nicht selten ohne ausreichende Begründung und Prüfung der Verhältnismässigkeit eine bestimmte Massnahme angepeilt wird. Das Instrument sieht deshalb eine Hilfestellung in diesen Fragen vor. Kommen die abklärenden Personen zum Schluss, dass behördliche Massnahmen geprüft werden müssen, so findet eine erste Einschätzung statt, welche Massnahme überhaupt in Frage kommt. Dieser erste Schritt wird durch das Instrument nicht angeleitet, da dieses grundlegende Wissen über die behördlichen

Massnahmen bei den Fachpersonen vorausgesetzt werden kann und muss. Das Instrument listet die Massnahmen zum Zweck der Erinnerung und Übersicht lediglich auf (Abbildung 6).

Abbildung 6: Behördliche Massnahmen im Teil Prüfung behördlicher Massnahmen

Behördliche Massnahmen

- Ermahnung (Art. 307 Abs. 3 ZGB)
- Weisung (Art. 307 Abs. 3 ZGB)
- Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB)
- Erziehungsbeistandschaft mit Rat und Tat (Art. 308 Abs. 1 ZGB)
- Erziehungsbeistandschaft mit besonderen Befugnissen (Art. 308 Abs. 2 ZGB)
- Erziehungsbeistandschaft mit besonderen Befugnissen unter Beschränkung der elterlichen Sorge (Art. 308 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ZGB)
- Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht (Art. 310 ZGB)
- Bei gemeinsamer elterlicher Sorge: Neuzuteilung elterlicher Sorge bzw. Obhut (Art. 298d/301a Abs. 5)
- Entzug elterlicher Sorge (Art. 311 f. ZGB).
- Weitere geeignete Massnahmen (Art. 307 Abs. 1 ZGB)
- Beistandschaft wegen Interessenkollision oder Verhinderung der Eltern (Art. 306 ZGB)

Spezialfälle

Persönlicher Verkehr:

- Festlegen Persönlicher Verkehr/Betreuungsanteile
- Ermahnungen und Weisungen (z.B. Pflichtmediation) (Art. 273 Abs. 2)
- Mediationsversuch (Art. 314 Abs. 2 ZGB)
- Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 2)

Kindesvermögen:

- Kindesvermögensinventar (Art. 318 Abs. 2 ZGB)
- Weisungen (Art. 324)
- Periodische Rechnungs- & Berichterstattung (Art. 324)
- Hinterlegung/Sicherheitsleistung (Art. 324)
- Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 im Bereich Kindesvermögen
- Kindesvermögensverwaltungsbeistand (Art. 325)

Verfahrensrechtliche Anordnungen:

- Verfahrensbeistandschaft (Art. 314a bis ZGB)
 - Mediationsversuch (Art. 314 Abs. 2 ZGB)
-

Kreuzt die Fachperson nun eine Massnahme an, hat sie im Folgenden darauf zugeschnittene Fragen zu beantworten. In der EDV-Version des Instruments werden sich die entsprechenden Fenster automatisch öffnen. Im ersten Fenster überprüft die abklärende Person nochmals, ob die Voraussetzungen für die entsprechende Massnahme erfüllt sind. Abbildung 7 zeigt das anhand eines konkreten Beispiels für eine Weisung.

Abbildung 7: Voraussetzungen der Massnahme Weisung

Massnahme	Weisung (Art. 307 Abs. 3 ZGB/Art. 324 ZGB/Art. 273 Abs. 2 ZGB): <i>Die Eltern werden angewiesen, das Kind zahnärztlich untersuchen zu lassen, evtl. Verbindung mit Art. 292 StGB; Strafanzeige mit Bussenfolge bei Nichtbeachtung der Weisung.</i>
Voraussetzung	Kooperation der Eltern und Einschätzung, dass diese die Weisung ernst nehmen und umsetzen.
Prüfung	Sind die Voraussetzungen erfüllt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Werden die Voraussetzungen bestätigt, ist ein weiteres Fenster zu bearbeiten. Darin hat die Fachperson vertieft zu prüfen und zu begründen, ob das Kindeswohl durch die Massnahme ausreichend gewährleistet wird. Abbildung 8 zeigt die relevanten Beschreibungs- und Begründungserfordernisse wieder am Beispiel einer Weisung.

Abbildung 8: Vertiefte Prüfung der Massnahme Weisung

Aspekt der Prüfung	Zu beantwortende Frage
Inhalt:	Welchen Inhalt hat die Massnahme?
Ziel:	Welches Ziel hat die Massnahme?
Eignung:	Ist die Massnahme geeignet, das Ziel der Massnahme zu erreichen und somit der Kindeswohlgefährdung (in diesem Bereich) ganz oder teilweise Abhilfe zu schaffen? (Beachte: Ermahnungen und Weisungen sind besonders genau auf diesen Aspekt zu prüfen. Beachte zudem, dass eine zu schwache Massnahme nicht geeignet ist, da sie nicht zum Ziel führen kann, z.B. wegen mangelnder Veränderungsmotivation der Eltern.)
Erforderlichkeit:	Gibt es weniger weit eingreifende (schwächere) Massnahmen, welche auch zwecktauglich sind?
Zumutbarkeit:	Steht der Eingriffszweck (Gefährdungssituation) in einem angemessenen Verhältnis zur Eingriffswirkung (Stärke der Massnahme)?

Mit dieser strukturierten Anleitung soll es auch Nicht-Juristen/-innen möglich werden, der Behörde die (auch im rechtlichen Sinn) passende Massnahme vorzuschlagen. Falls eine Beistandschaft angeordnet wird, bietet das Abklärungsinstrument in einem zusätzlichen Tool Gelegenheit, eine Empfehlung zu erforderlichen Kompetenzen der künftigen Mandatsperson abzugeben, und stellt dafür relevante Kompetenzbereiche zur Auswahl. Ganz zuletzt stellen die abklärenden Fachpersonen den Antrag auf Absehen von bzw. auf Anordnung einer Massnahme. Dabei sind sie aufgefordert, die Sichtweise der Eltern und des Kindes zur Massnahme zu beschreiben.

4. Ausblick

Das vorliegende Abklärungsinstrument führt Fachpersonen durch den gesamten Abklärungsprozess, von der Ersteinschätzung bis zur Prüfung behördlicher Massnahmen – und fundiert damit das Aufsuchen, Beschreiben und Bewerten der erforderlichen Informationen empirisch und rechtlich. Dadurch wird unserer Ansicht nach ein wichtiger Schritt hin zu einer weiteren Professionalisierung im Kinderschutz möglich. Das Instrument setzt für die angemessene Anwendung in der Praxis Einführung und Übung voraus. Dafür sind Schulungen der Berner Fachhochschule und der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit vorgesehen.⁵ Aktuell wird zudem eine elektronische Version des Instruments entwickelt, um den Fachpersonen die Handhabung der Bögen und Ankerbeispiele zu erleichtern.

Ob das Instrument tatsächlich, wie wir es anstreben, zu einer fachlich verbesserten Abklärungspraxis führt, kann sich erst durch empirische Begleitforschung zeigen. Zu diesem Zweck wird eine externe Wirkungsevaluation erfolgen. Wir selbst planen die Einführung des Instruments dafür zu nutzen, Erkenntnisse zu Zusammenhängen zwischen Fallmerkmalen, ergriffenen Unterstützungsleistungen und Massnahmen sowie der Wirksamkeit dieser Interventionsformen zu gewinnen. Die durch das Instrument erhobenen Daten könnten in einem mehrjährigen Forschungsdesign schliesslich auch dahingehend verwertet werden, dass erstmals für die Schweiz ein statistisch konstruiertes Instrument der Risikoeinschätzung im Kinderschutz entwickelt würde. Für die skizzierte Begleitforschung suchen wir Partnerschaften mit Praxisorganisationen.

Literatur

- Afifi, T. O., & MacMillan, H. L. (2011). Resilience following child maltreatment: a review of protective factors. *Canadian Journal of Psychiatry, 56*(5), 266–272.
- Baer, J. C., & Martinez, C. D. (2006). Child maltreatment and insecure attachment: a meta-analysis. *Journal of Reproductive and Infant Psychology, 24*(3), 187–197.
- Baird, C., & Wagner, D. (2000). The relative validity of actuarial and consensus-based risk assessment systems. *Children and Youth Services Review, 22*, 839–871.
- Baird, S. C., Wagner, D., Healy, T., & Johnson, K. (1999). Risk assessment in child protective services: Consensus and actuarial model reliability. *Child Welfare, 78*, 723–748.
- Barber, J. G., & Delfabbro, P. H. (2004). *Children in Foster Care*. London: Taylor and Francis.
- Baumann, D. J., Law, J. R., Sheets, J., Reid, G., & Graham, J. C. (2005). Evaluating the effectiveness of actuarial risk assessment models. *Children and Youth Services Review, 27*(5), 465–490.

⁵ Informationen zu den Fachseminaren «Professionelle Kindeswohlklärungen – Einführung in ein neues Instrument für die Schweiz» finden sich unter www.hslu.ch/s157 und www.soziale-arbeit.bfh.ch.

- Bender, D. & Lösel, F. (2005) Misshandlung von Kindern: Risikofaktoren und Schutzfaktoren (S. 317–346). In G. Deegener & W. Körner (Hrsg.), *Kindesmiss-handlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch*. Göttingen: Hogrefe.
- Bender, D. & Lösel, F. (2002). Risiko- und Schutzfaktoren in der Ätiologie und Bewältigung von Misshandlung und Vernachlässigung (S. 493–501). In D. Bange & W. Körner (Hrsg.), *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch*. Göttingen: Hogrefe.
- Biesel, K. & Schnurr, S. (2014). Abklärungen im Kinderschutz: Chancen und Risiken in der Anwendung von Verfahren und Instrumenten zur Erfassung von Kindeswohlgefährdung. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 1/14, 63–71.
- Black, D. A., Heyman, R. E., & Smith Slep, A. M. (2001a). Risk factors for child physical abuse. *Aggression and Violent Behavior*, 6(2–3), 121–188.
- Black, D. A., Heyman, R. E., & Smith Slep, A. M. (2001b). Risk factors for child sexual abuse. *Aggression and Violent Behavior*, 6(2–3), 203–229.
- Black, D. A., Smith Slep, A. M., & Heyman, R. E. (2001). Risk factors for child psychological abuse. *Aggression and Violent Behavior*, 6(2–3), 189–201.
- Bolger, K. E. & Patterson, C. J. (2003). Sequelae of Child Maltreatment: Vulnerability and Resilience. In S. S. Luthar (Ed.), *Resilience and Vulnerability. Adaptation in the Context of Childhood Adversities* (pp. 156–181). Cambridge: Cambridge University Press.
- Buck, T., Gillespie, A. A., Ross, L., & Sargent, S. (2010). *International Child Law* (2nd ed.). Abingdon: Routledge.
- Counts, J. M., Buffington, E. S., Chang-Rios, K., Rasmussen, H. N., & Preacher, K. J. (2010). The development and validation of the protective factors survey: A self-report measure of protective factors against child maltreatment. *Child Abuse & Neglect*, 34(10), 762–772.
- Dawes, R. M., Faust, D., & Meehl, P. E. (1989). Clinical versus actuarial judgment. *Science*, 243(4899), 1668–1674.
- DeBortoli, L. (2014). *Child removal in child protection practice: comparing structured professional judgement and actuarial risk assessment instruments* (Doctoral dissertation, Monash University. Faculty of Medicine, Nursing and Health Sciences. School of Psychological Sciences).
- Dixon, L., Browne, K., & Hamilton-Giachritsis, C. (2009). Patterns of risk and protective factors in the intergenerational cycle of maltreatment. *Journal of Family Violence*, 24(2), 111–122.
- Fergusson, D. M. & Horwood, L. J. (2003). Resilience to Childhood Adversity: Results of a 21-Year Study. In S. S. Luthar (Ed.), *Resilience and Vulnerability. Adaptation in the Context of Childhood Adversities* (pp. 130–155). Cambridge: Cambridge University Press.
- Finkelhor, D., & Jones, L. (2006). Why have child maltreatment and child victimization declined? *Journal of Social Issues*, 62(4), 685–716.
- Fraley, R. C. (2002). Attachment stability from infancy to adulthood: Meta-analysis and dynamic modeling of developmental mechanisms. *Personality and Social Psychology Review*, 6(2), 123–151.

- Gambrill, E., & Shlonsky, A. (2001). The need for comprehensive risk management systems in child welfare. *Children and Youth Services Review*, 23(1), 79–107.
- Gilbert, R., Kemp, A., Thoburn, J., Sidebotham, P., Radford, L., Glaser, D., & MacMillan, H. L. (2009). Recognising and responding to child maltreatment. *The Lancet*, 373(9658), 167–180.
- Gillingham, P. (2009). Practitioner perspectives on the Family Risk Evaluation Tool: An aide to decision making or «just another form to fill in»? *Developing Practice*, 23, 47–54.
- Gillingham, P., & Humphreys, C. (2010). Child protection practitioners and decisionmaking tools: Observations and reflections from the front line. *British Journal of Social Work*, 40, 2598–2616.
- Grove, W. M., & Meehl, P. E. (1996). Comparative efficiency of informal (subjective, impressionistic) and formal (mechanical, algorithmic) prediction procedures: The clinical-statistical controversy. *Psychology, Public Policy, and Law*, 2(2), 293–323.
- Hauri, A. & Zingaro, M. (2013). *Leitfaden Kinderschutz. Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis*. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz.
- Heyman, R. E., & Smith Slep, A. M. (2001). Risk factors for family violence: introduction to the special series. *Aggression and Violent Behavior*, 6(2–3), 115–119.
- Hobbs, C. J., & Wynne, J. M. (2002). Neglect of neglect. *Current Paediatrics*, 12(2), 144–150.
- Hussey, J. M., Chang, J. J., & Kotch, J. B. (2006). Child maltreatment in the United States: prevalence, risk factors, and adolescent health consequences. *Pediatrics*, 118(3), 933–942.
- Jones, L. M., Finkelhor, D., & Kopiec, K. (2001). Why is sexual abuse declining? A survey of state child protection administrators. *Child Abuse & Neglect*, 25(9), 1139–1158.
- Kahneman, D., & Tversky, A. (1979). Prospect theory: An analysis of decision under risk. *Econometrica: Journal of the Econometric Society*, 263–291.
- Keddell, E. (2014). Theorising the signs of safety approach to child protection social work: Positioning, codes and power. *Children and Youth Services Review*, 47, 70–77.
- Kindler, H. (2006). Welche Einschätzungsaufgaben stellen sich in Gefährdungsfällen? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen & A. Werner (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Knocke, D., & Trocme, N. (2005). Reviewing the evidence on assessing risk for child abuse and neglect. *Brief Treatment and Crisis Intervention*, 5(3), 310–327.
- Lätsch, D. (2012). Wissenschaftlich fundierte Abklärungen im Kinderschutz: Überblick über den internationalen Entwicklungsstand – und ein Ausblick in die Schweiz. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 1/12, 1–20.
- Leschied, A. W., Chiodo, D., Whitehead, P. C., Hurley, D., & Marshall, L. (2002). The empirical basis of risk assessment in child welfare: the accuracy of risk assessment and clinical judgment. *Child Welfare*, 82(5), 527–540.

- Lüttringhaus, M. & Streich, A. (2007). Kindesschutz in der Jugendhilfe. Wie man Auflagen und Aufträge richtig formuliert. *Blätter der Wohlfahrtspflege*, 4, 145–150.
- Masten, A. S., & Reed, M. G. (2002). Resilience in development. In C. R. Snyder & S. J. Lopez (Eds.), *The Handbook of Positive Psychology* (pp. 74–88). New York: Oxford University Press.
- Munro, E. (2008). *Effective Child Protection* (2nd ed.). London: Sage.
- Mösch Payot, P. & Rosch, D. (2011). *Früherkennung und Frühintervention bei Jugendlichen. Rechtsgrundlagen für Schulen und Gemeinden. Überblick über Rechtsfragen im Verhältnis zwischen Kindern, Eltern, Schule und verschiedenen Behörden. Eine Publikation im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit*. Luzern: Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Munro, E. (1999). Common errors of reasoning in child protection work. *Child Abuse & Neglect*, 23(8), 745–758.
- Owens, E. B. & Shaw, D. S. (2003). Poverty and Early Childhood Adjustment. In S. S. Luthar (Ed.), *Resilience and Vulnerability. Adaptation in the Context of Childhood Adversities* (S. 267–292). Cambridge: Cambridge University Press.
- Pinker S. (2011). *The Better Angels of Our Nature: Why Violence Has Declined*. New York: Viking.
- Rüdiger, J. (2014). Einsatz von standardisierten Verfahren zur Risikoeinschätzung in der Kinder- und Jugendhilfe. *Das Jugendamt*, 87(7–8), 363–368.
- Schumacher, J. A., Smith Slep, A. M., & Heyman, R. E. (2001). Risk factors for child neglect. *Aggression and Violent Behavior*, 6(2–3), 231–254.
- Shlonsky, A., & Wagner, D. (2005). The next step: Integrating actuarial risk assessment and clinical judgment into an evidence-based practice framework in CPS case management. *Children and Youth Services Review*, 27, 409–427.
- Trocme, N. (2008). Epidemiology of child maltreatment. In D. Lindsey & A. Shlonsky (Eds.), *Child welfare research: Advances for practice and policy* (pp. 15–24). Oxford: University Press.
- Tversky, A., & Kahneman, D. (1974). Judgment under uncertainty: Heuristics and biases. *Science*, 185(4157), 1124–1131.
- Vanderbilt-Adriance, E., & Shaw, D. S. (2008a). Conceptualizing and re-evaluating resilience across levels of risk, time, and domains of competence. *Clinical Child and Family Psychology Review*, 11(1–2), 30–58.
- Vanderbilt-Adriance, E., & Shaw, D. S. (2008). Protective factors and the development of resilience in the context of neighborhood disadvantage. *Journal of Abnormal Child Psychology*, 36(6), 887–901.
- Werner, A. (2006). Was brauchen Kinder, um sich altersgemäss entwickeln zu können? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen & A. Werner (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Wolock, I., & Horowitz, B. (1984). Child maltreatment as a social problem: The neglect of neglect. *American Journal of Orthopsychiatry*, 54(4), 530–543.
- Wright, M. O., & Masten, A. S. (2005). Resilience processes in development: Fostering positive adaptation in the context of adversity. In S. Goldstein & R. B. Brooks (Eds.), *Handbook of Resilience in Children* (pp. 17–37). New York: Springer.